

Entsprechungserklärung 2009

Präambel

Vorstand und Aufsichtsrat der november AG begrüßen den Deutschen Corporate Governance Kodex. Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat der november Aktiengesellschaft (nachfolgend „november AG“) jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Für die Vergangenheit bezieht sich die nachfolgende Erklärung teilweise noch auf den Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008. Für die gegenwärtige und zukünftige Corporate Governance Praxis der Gesellschaft bezieht sich die Erklärung auf den Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 18. Juni 2009. Die letzte jährliche Erklärung wurde im November 2008 abgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen die Einhaltung der im Kodex verankerten Grundsätze sicher, soweit nicht nachfolgend eine Abweichung offen gelegt wird. Im Folgenden sind diejenigen Empfehlungen aufgeführt, von denen die november AG abweicht. Die Ziffern in der Klammer nehmen Bezug auf die Nummerierung des Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung.

1. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat – D&O-Versicherung (Ziffer 3.8. Abs.2)

Abweichung: Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Der Abschluss einer D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt entspricht internationalen Standards. Darüber hinaus hält die november AG die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht für geeignet, das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Für den Vorstand wird den gesetzlichen Vorgaben entsprochen.

2. Vorstand / Zusammensetzung (Ziffer 4.2.1.)

Abweichung: Der Vorstand bestand auch im Jahr 2009 aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtsituation lediglich aus einer Person.

3. Vorstand / Vergütung (Ziffer 4.2.2. Abs. 1)

Abweichung: Es existiert kein Gremium, das die Vorstandsverträge behandelt. Für einen einzigen Vorstand ist die Bildung eines Gremium für Vorstandsverträge nicht notwendig.

4. Aufsichtsrat / Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 5.1.2. Abs. 1 S. 2)

Abweichung: Der Aufsichtsrat kann bei der Zusammensetzung des Vorstands nicht auch auf Vielfalt (Diversity) achten, da die Gesellschaft einen Alleinvorstand hat.

5. Aufsichtsrat / Aufgaben und Zuständigkeiten (Ziffer 5.1.2. Abs. 2 S. 3)

Abweichung: Die Satzung der Gesellschaft sieht bislang keine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Für den Aufsichtsrat besteht kein zwingender Grund auf Sachkompetenz im Zuge einer Altersregelung zu verzichten.

6. Aufsichtsrat / Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3.)

Abweichung: Der Aufsichtsrat der november AG besteht aus lediglich drei Mitgliedern. Die Bestellung eines gesonderten Nominierungsausschusses ist daher nicht zweckmäßig.

7. Aufsichtsrat / Zusammensetzung und Vergütung (Ziffer 5.4.6. Abs. 1 S. 3)

Abweichung: Die Satzung der Gesellschaft sieht keine gesonderte Vergütung für den stellvertretenden Vorsitz, Ausschuss-Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen vor. Bei einem Aufsichtsrat von drei Personen und ohne zusätzliche Ausschüsse muss lediglich die Mehrbelastung des Vorsitzenden in der Vergütung berücksichtigt werden.

8. Aufsichtsrat / Vergütung (Ziffer 5.4.6. Abs. 3 S. 1)

Abweichung: Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht im Corporate Governance-Bericht individualisiert bzw. aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Die Vergütung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird jedoch im Finanzteil des Geschäftsberichts individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Geschäfte mit Aktien und sonstigen Wertpapieren der november AG von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jeweils unverzüglich veröffentlicht.

9. Transparenz / Pflicht zur Veröffentlichung (Ziffer 6.6.)

Abweichung: Die Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat sind bislang nicht im Corporate Governance Bericht enthalten, da die Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat ohnehin grundsätzlich veröffentlicht werden müssen. Zukünftig wird dies ergänzt werden.

Darüber hinaus stellt die november AG im Konzernanhang jeden Aktienbestand einzelner Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats individualisiert in jedem Jahres- und Zwischenbericht dar. Somit geht die november AG über die Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hinaus.

10. Rechnungslegung und Abschlussprüfung / Rechnungslegung (Ziffer 7.1.2. S. 4)

Abweichung: Der Konzernabschluss wird nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, Zwischenberichte werden nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Regelung zur Veröffentlichung zwar für sinnvoll und unterstützenswert, nach Ansicht der Gesellschaft sind dafür aber die gesetzlichen bzw. sonst ohnehin geltenden Fristen ausreichend.

Köln, im November 2009

Für den Aufsichtsrat
- Günter Frankenne -

Für den Vorstand
- Dr. Dirk Zurek -